

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 18 / 2025

Mittwoch, 14. Mai 2025

20. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Hans Vogel

der im Alter von 91 Jahren verstorben ist.

Herr Vogel wurde im Februar 1973 als Baufacharbeiter beim Landkreis Forchheim eingestellt und ab April 1974 als Straßenwärter und Bauaufseher eingesetzt. Im April 1989 wurde ihm die Stelle als Straßenwärters – motorisiert – übertragen. Diese Tätigkeit übte er bis zu seinem Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand im Mai 1994 aus.

Herr Vogel war ein sehr zuverlässiger und engagierter Mitarbeiter, der sich sowohl bei Vorgesetzten als auch bei Kolleginnen und Kollegen größter Wertschätzung und Beliebtheit erfreute.

Der Landkreis Forchheim dankt dem Verstorbenen für seine langjährigen treuen Dienste und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser ganzes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen

Forchheim, 8. Mai 2025

Landratsamt
Dr. Hermann Ulm
Landrat

für den Personalrat
Stefan Hack
Personalratsvorsitzender

2.

Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Kreisbrandmeister

Herrn Gregor Kupfer

der im Alter von 93 Jahren verstorben ist.

Herr Kupfer war in den Jahren 1975 bis 1991 als ehrenamtlicher Kreisbrandmeister für den Landkreis Forchheim bestellt und war in dieser Zeit für die Gemeinden Hausen, Heroldsbach und Hallerndorf zuständig.

Der Landkreis Forchheim dankt dem Verstorbenen für seine langjährigen treuen Dienste und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser ganzes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Forchheim, 14. Mai 2025

Landratsamt
Dr. Hermann Ulm
Landrat

für den Personalrat
Stefan Hack
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Nachruf: Herr Hans Vogel
2. Nachruf: Herr Gregor Kupfer
3. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe vom 28.04.2025
4. 29. Sitzung des Kreistages am Montag, 26.05.2025 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
5. 50. Sitzung des Kreis Ausschusses am Donnerstag, 22.05.2025 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
6. 18. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales zusammen mit dem Fachbeirat für Bildung und dem Fachbeirat für soziale Angelegenheiten am Dienstag, 20.05.2025 um 16:30 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
7. 48. Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten am Dienstag, 20.05.2025 um 14:30 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
8. Stellenausschreibung: Sachbearbeiter/in (m/w/d) in der Baukontrolle in Teilzeit (30 Std./Wo.)
9. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe (Landkreis Erlangen-Höchstädt) für das Haushaltsjahr 2025

Sparkasse Forchheim:

1. Kraftloserklärung

Breitenlesau, Hubenberg, Seelig mit Schönhaid und Siegritzberg und vom Markt Wiesenttal die Gemeindeteile Draisendorf, Gößmannsberg, Rauhenberg, Voigendorf und Wüstenstein.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder diauf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche für unbebaute gewerblich genutzte bzw. unbebaute Grundstücke für Sondernutzung mit einer Begrenzung von 4.000 m² für bebaute gewerblich genutzte bzw. bebaute Grundstücke für Sondernutzung mit einer Begrenzung vom 3-fachen der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens aber 4.000 m² für unbebaute Wohngrundstücke bzw. unbebaute sonstige Grundstücke mit einer Begrenzung von 2.000 m² für bebaute Wohngrundstücke bzw. bebaute sonstige Grundstücke mit einer Begrenzung vom 3-fachen der beitragspflichtigen Geschossfläche mindestens aber 2.000 m²

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in

3.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe vom 28.04.2025

DAufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1

Beitrags erhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Zweckverbandes einen Beitrag soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt. Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst von der Gemeinde Aufseß den Gemeindeteil Zochenreuth, von der Stadt Waischenfeld die Gemeindeteile

allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Dachgeschosse, die baurechtlich Vollgeschosse sind, werden mit der vollen Grundrissfläche berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche bei übergroßen Grundstücken. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(8) Für den Vollzug dieser Satzung wird ergänzend festgestellt:

Bei Wohnungsanteileigentum (z.B. Eigentumswohnungen) erstellt die Gemeinde für das Grundstück einen Gesamtbescheid, wobei der Wohnungsanteileigentümer entsprechend seinen im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteilen (z.B. 125/1000 Eigentumsanteil) veranlagt wird. In solchen Fällen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die Geschoß- oder Grundstücksflächenanteile für jeden Eigentümer getrennt zu berechnen. Dies gilt insbesondere auch für Wohnblöcke mit Eigentumswohnungen, bei denen die Geschoßflächen nur schwer trennbar sind oder auch gemeinschaftlich nutzbare Flächen, wie z.B. Waschküchen, Gemeinschaftsgaragen, Verwaltungsräume etc. vorhanden sind.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- a) pro vollen Quadratmeter Grundstücksfläche 1,16 €
- b) pro vollen Quadratmeter Geschossfläche 9,60 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis zu 5 m³/h 120,00 €/Jahr

über 5 m³/h 180,00 €/Jahr.

§ 11

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,42 € pro m³ entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,70 € pro m³ entnommenen Wassers.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahres grundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschildsetzung zur Wasserabgabesatzung vom 30.04.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.08.2023 außer Kraft.

Wiesenttal, den 28.04.2025

Gez. Michael Distler

Verbandsvorsitzender

4.

**29. Sitzung des Kreistages
am Montag, 26.05.2025 um 16:00 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 10.03.2025
2. Vollzug des Abmarkungsgesetzes (AbmG);
Erhöhung der Gebührensätze für die Feldgeschworenen sowie Erlass einer neuen Gebührenordnung für die Tätigkeit der Feldgeschworenen
3. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 14.05.2025

Hermann Ulm

Landrat

5.

**50. Sitzung des Kreisausschusses
am Donnerstag, 22.05.2025 um 16:00 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 20.02.2025
2. Vollzug des Abmarkungsgesetzes (AbmG);
Erhöhung der Gebührensätze für die Feldgeschworenen sowie Erlass einer neuen Gebührenordnung für die Tätigkeit der Feldgeschworenen
3. Beitritt zu der Bayerischen Kommunalen IT- Einkaufsgenossenschaft e.G. (BayKIT e.G.)
4. Vollzug der Landkreisordnung;
Kenntnisnahme von der Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 durch die Regierung von Oberfranken
5. Pack mer's - Gebrauchtwarenhof gGmbH,
Jahresabschluss 2023
6. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 14.05.2025

Hermann Ulm
Landrat

6.

**18. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales zusammen mit dem Fachbeirat für Bildung und dem Fachbeirat für soziale Angelegenheiten
am Dienstag, 20.05.2025 um 16:30 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Niederschrift der 17. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales vom 10.12.2024
Gremien:
Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales, Fachbeirat für Bildung, Fachbeirat für soziale Angelegenheiten
2. Bericht zu Rückblick LEADER 2014 – 2022; Sachstand LEADER 2023 - 2027
Gremien:
Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales
3. Bericht über die Tätigkeit des Kuratoriums zur Förderung von Kunst und Kultur im Forchheimer Land 2023/2024
Gremien:
Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales
4. Jahresbericht und Verwendungsnachweis 2024 der VHS des Landkreises Forchheim
Gremien:
Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales
5. Neuausschreibung Kreisarchivpfleger des Landkreises Forchheim – geplante Neustrukturierung Archivpflege im Landkreis Forchheim
Gremien:
Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales
6. Ausschreibung DK-BS-A, BIK/V, BIK, BVJ/k, DK-BS-Flexi und BV-Flexi für das Schuljahr 2025/26 am Berufsschulzentrum Forchheim
Gremien:
Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales, Fachbeirat für Bildung
7. Zweite Ausschreibung der Auszeichnung „Bildungskommune im Landkreis Forchheim“
Gremien:

Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales, Fachbeirat für Bildung

7.

**48. Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten
am Dienstag, 20.05.2025 um 14:30 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

8. Ausbildungsintegration von Mittel- und Förderschülerinnen und -schülern (auch mit Migrationshintergrund)

Gremien:

Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales, Fachbeirat für Bildung

9. Fortschreibung Pflegebedarfsplanung für den Landkreis FO, Bestands- u. Bedarfsermittlung nach Art. 69 Abs. 1 AGSG als wesentliche Grundlage für die kommende Aktualitätsprüfung der Maßnahmenempfehlungen des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes von 2019

Gremien:

Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales, Fachbeirat für soziale Angelegenheiten

10. Immaterielles Kulturerbe Wasserwiesen - Errichtung touristischer Unterrichtungstafeln

Gremien:

Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales

11. Wünsche - Anträge - Informationen

Gremien:

Ausschuss für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales, Fachbeirat für Bildung, Fachbeirat für soziale Angelegenheiten

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten vom 29.04.2025

2. Kenntnisnahme von Auftragsvergaben

3. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 14.05.2025

Hermann Ulm

Landrat

Forchheim, 14.05.2025

Hermann Ulm

Landrat

Bekanntmachung

Haushaltssatzung

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Schwabachgruppe(Landkreis Erlangen-Höchstadt)
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 10 und 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe und Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

• im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.225.700 €

• und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.579.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.820.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 680.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Eckental, den 05.05.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwabachgruppe

gez.

Ilse Dölle

Verbandsvorsitzende

Die vorstehende Haushaltssatzung 2025 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 02.05.2025, Az. 20-941-572722, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 hiermit amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung im Rathaus Eschenau, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

9.

Der **Landkreis Forchheim** stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein:

Mitarbeiter/in (m/w/d)
Fachbereich Wirtschaft und Infrastruktur

Mitarbeiter/in (m/w/d)
Amt für Jugend und Familie

Assistenzkraft (m/w/d)
Geschäftsbereich Bauen (technisch)



Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter: www.landkreis-forchheim.de/karriere



Sparkasse Forchheim

1.

Kraftloserklärung

eines Sparkassenbuches

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahren gem. Art. 33 ff des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB wurde durch die Sparkasse Forchheim folgendes Sparkassenbuch gemäß Art. 39 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch Nr.: 3222616199

Sparkassenbuch Nr.: 3225216351

Forchheim, 09.05.2022

Sparkasse Forchheim

– Vorstand –

Reinsch

Rinker
